

3. Über Abschluß von Handelsgeschäften unter Abwesenden.  
Acceptationsfrist.  
H.G.B. Art. 319.

I. Civilsenat. Urt. v. 19. April 1890 i. S. A. (Rl.) w. M. (Bekl.)  
Rep. I. 34/90.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 15. September 1888 offerierte der Beklagte in Breslau dem Kläger in Hamburg telegraphisch 1000 Sack Prima-Kartoffelstärke zu  $22\frac{1}{2}$  M den Sack, lieferbar Frühjahr 1889.

Der Kläger antwortete an demselben Tage telegraphisch:  
„Acceptiere offerierte 1000 Sack Prima-Stärke 22,25 M, sofortige Drahtantwort.“

Am 16. September 1 Uhr 52 Min. nachmittags telegraphierte der Beklagte:

„Genehmige tausend 22 $\frac{1}{4}$ .“

Aufgegeben ist diese Depesche: Breslau 16./9. 1 Uhr 24 Min. nachmittags, aufgenommen: Hamburg 1 Uhr 52 Min. nachmittags, ausgefertigt: 2 Uhr nachmittags.

An demselben 16. September, einem Sonntage, schreibt der Beklagte an den Kläger:

„Ihre Depesche: Acceptiere offerierte 1000 Prima-Stärke 22,25, sofortige Drahtantwort, kam um  $\frac{1}{2}$ 8 Uhr hier nach Schluß des Kontors an. Obgleich mir das Untergebot nicht konveniert, will ich in Rücksicht auf unsere Geschäftsverbindung die 25 Pf. nachlassen und Ihnen die 1000 Sack à 22,25  $\mathcal{M}$  geben und erwarte morgen Drahtbescheid . . . Da ich nicht weiß, ob der Brief morgen früh bei Ihnen ist, depeschierte ich Ihnen: Acceptiere 1000. 22 $\frac{1}{4}$ .“

Unterm 17. September schrieb der Kläger an den Beklagten.

„Ihr Gestriges und Telegramm: „Genehmige 1000 22 $\frac{1}{4}$ ,“ empfang ich gleichzeitig diesen Morgen und bestätige hiermit von Ihnen gekauft zu haben: „1000 Sack . . . à 22,25  $\mathcal{M}$  zahlbar . . . mir 1 Prozent Kommission.“

Konforme Gegenbestätigung bleibe erwartend. Ich habe Ihnen einen sehr guten Preis herausgeholt, da von Berlin Offerten à 22  $\mathcal{M}$  vorlagen. . . .“

Telegramm des Beklagten vom 18. September:

„Eben Brief erhalten. Da gestern ohne verlangte Depesche, anderweit begeben, nichts mehr frei.“

Telegramm des Klägers vom 18. September:

„In Ihrer Genehmigungsdepesche verlangten Sie keine Bestätigung. Hatte 1000 Sack laut heutigem Briefe an Ho. fest verkauft, Annullierung unmöglich.“

Mit vorliegender Klage fordert der Kläger zunächst Verurteilung des Beklagten zur Erfüllung und ändert dann unter Zustimmung des Beklagten den Antrag in die Klage auf Schadensersatz von 2750  $\mathcal{M}$  ab, welchen Betrag der Beklagte eventuell als richtig anerkennt.

Der Kläger geht davon aus, der Vertrag sei durch die Depesche des Beklagten vom 16. September zustande gekommen.

Der Beklagte ist der Ansicht, der Vertrag sei nicht perfekt geworden. Da der Kläger auf seine Offertdepesche vom 15. September „sofortige Drahtantwort“ verlangt habe, so sei, da er, Beklagter, erst am 16. September geantwortet, die Offerte erloschen. Seine, des Beklagten, Depesche vom 16. September stelle sich als neue Offerte dar. Diese habe der Kläger nicht rechtzeitig acceptiert.

In erster und zweiter Instanz wurde die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Das Telegramm des Beklagten vom 15. September enthielt eine Verkaufsofferte zu 22,50 *M.* Indem der Kläger dieselbe beantwortete mit: „Acceptiere zu 22,25 *M.*“, lehnte er die Offerte ab und stellte seinerseits eine Kaufofferte. Er fügte eine bestimmte Acceptationsfrist bei. Hielt der Beklagte diese nicht ein, so war die Offerte erloschen, d. h. nicht etwa nur: der Offerent hatte das Recht, die Offerte zu widerrufen, sondern die von Anfang an zeitlich begrenzte Offerte hatte ihr Ende erreicht und damit jede Wirkung verloren. Der verspätet eingegangenen Acceptation steht keine Offerte mehr gegenüber, sie ist also wirkungslos. Der Offerent kann sie allerdings berücksichtigen, aber nur, wenn er sie zum Gegenstande eines neuen Willensaktes macht, d. h. indem er sie als eine Offerte des Oblaten auffaßt und sie als solche acceptiert. Er muß also handeln. Völlig deutlich ist dies, wenn eine bestimmte Stunde als Ende der Frist angegeben ist, z. B. „gebunden bis 6 Uhr“. Aber das gleiche gilt auch, wenn die Frist anders bestimmt ist, z. B. „sofortige Drahtantwort“. Eine Ausnahme von dem entwickelten Satze tritt nur für den Fall ein, wenn nicht die Absendung der Acceptation, sondern nur deren Ankunft verzögert ist, wenn also die Acceptation rechtzeitig abgesandt, trotzdem aber nach Ablauf der Frist beim Offerenten angelangt ist. In diesem Falle wird in Art. 319 Abj. 2 H.G.B. bestimmt, daß der Offerent dem Acceptanten ohne Verzug seinen Rücktritt erklären muß. Während also dann, wenn die Acceptation verspätet abgesandt ist, beim Schweigen des Offerenten der Vertrag nicht zustande kommt, kommt er zustande, wenn die Acceptation rechtzeitig abgesandt ist und der Offerent schweigt. Der gesetzgeberische Grund liegt darin, daß im ersten Falle der Acceptant weiß, daß die

Acceptation verspätet ankommen muß, während er im zweiten Falle von der Annahme ausgehen darf, sie werde rechtzeitig ankommen.

Vgl. v. Hahn, Kommentar zum Handelsgesetzbuche Artt. 319, 320; Regelsberger in Endemann's Handbuch des deutschen Handelsrechtes §§. 244 flg., namentlich §. 246 Bd. 2 S. 429, 437.

Es kommt also im vorliegenden Falle darauf an, ob das am Sonntage um 1 Uhr 24 Min. nachmittags in Breslau aufgegeben, um 1 Uhr 52 Min. in Hamburg im Telegraphenbureau aufgenommene und um 2 Uhr daselbst ausgefertigte (also auch an den Kläger expedierte) Telegramm als rechtzeitige Acceptation des am Sonnabend um 1/2 8 Uhr in Breslau angelangten Telegrammes, welches „sofortige Drahtantwort“ vorschreibt, angesehen werden kann.

Handelte es sich um zwei Wochentage, so wäre es wohl nicht zweifelhaft, daß mit „nein“ zu antworten wäre, und das scheint der Kläger selbst nicht zu bestreiten. Aber auch der Umstand, daß der zweite Tag ein Sonntag war, an welchem keine Börse abgehalten wird, und daß das Telegramm nach der Behauptung des Beklagten tags zuvor erst nach Schluß der Kontorzeit eingetroffen ist, führt zu keiner anderen Entscheidung. Schon eine einfache Wortauslegung läßt unter „sofortiger“ Drahtantwort nicht Antwort am morgenden Tage verstehen oder Antwort bis übermorgen früh (denn nach des Klägers Argumentation wäre auch diese noch rechtzeitig gewesen). Es kann nur heutige Antwort heißen.

Vgl. Wolze, Praxis des Reichsgerichtes Bd. 5 Nr. 387.

In Fällen, wie der vorliegende ist, bei Zeitgeschäften mit einem Spekulationsartikel, wie Stärke unbestritten ist, muß das unsomewhat angenommen werden. Daß am Sonntage keine Börse ist, kommt nicht in Betracht, denn dadurch steht doch der Lauf der Handelsverhältnisse nicht still; durch am Sonntage ankommende Nachrichten können diese sich gewaltig ändern, und es kann dadurch dem mit der Antwort Zögernden die beste Gelegenheit, auf Kosten des anderen Teiles zu spekulieren, gegeben werden, eine Möglichkeit, welche auszuschließen der Gesetzgeber gerade in der fraglichen Lehre nach Kräften bemüht ist. Auch behauptet der Kläger selbst, den Weiterverkauf an seinen Käufer am Montage früh vor Börsenzeit von Kontor zu Kontor durch Telephon, also nicht an der Börse abgeschlossen zu haben.

Dem Antrage des Klägers, Sachverständige darüber zu vernehmen, daß er der „sofortigen“ Drahtantwort erst am Montage Morgen habe entgegensehen können, ist hiernach mit Recht nicht entsprochen worden.

Es kann auch nicht etwa geltend gemacht werden, daß das Telegramm des Klägers nach Breslau sich gegen dessen Erwarten verspätet haben könne, und daß sich dadurch die Frist verschiebe. Nach Art. 319 Abs. 1 Satz 2 H.G.B. darf bei der Berechnung der Antwortfrist der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei. Der Anfang der Acceptationsfrist ist also damit gegeben.

War nun aber der vom Kläger offerierte Vertrag durch das Sonntagstelegramm nicht zustande gekommen, so hätte derselbe nur dadurch zur Perfektion kommen können, daß der Kläger das Sonntagstelegramm als Offerte betrachtete und seinerseits acceptierte. Dies ist nicht geschehen, und zwar nicht geschehen, obgleich der Beklagte in seinem Sonntagsbriefe, welcher nach dem Telegramme abgegangen war, darauf aufmerksam gemacht und ausdrücklich „morgen Drahtbescheid“ verlangt hatte.

Man könnte vielleicht noch fragen, ob der Beklagte, welcher, als er das Sonntagstelegramm absandte, die Absicht hatte, das Sonnabendtelegramm des Klägers zu acceptieren, sich darauf berufen darf, daß diese Acceptation verspätet, also wirkungslos gewesen sei, oder ob ihm nicht in dieser Richtung eine exceptio doli entgegenstehe. Letzteres ist aber nicht anzunehmen. Die Bestimmungen über die Acceptationsfrist sind ganz objektive. Der Offerent hat zwar von Anfang an die Befugnis, die Dauer der Frist festzusetzen. Ist dies aber geschehen oder ist in Ermangelung dessen die Festsetzung durch das Gesetz erfolgt, so ist der Eintritt irgend eines äußeren Ereignisses auf die Dauer der Frist ohne Einfluß. Eine Fristverlängerung kann nur erfolgen durch einen neuen Willensakt, eine neue, irgendwie bethätigte Erklärung des Offerenten.

Übrigens würde nach der Lage des Falles ein doloses Verhalten mit größerem Rechte dem Kläger vorzuwerfen sein. Der Beklagte hat sich die rechtliche Lage klar gemacht und sich gesagt, der Kläger werde, da er durch die Acceptation im Sonntagstelegramme nicht gebunden sei, dieses vielleicht auch gar nicht berücksichtigen, sondern

seine eigene Offerte als abgelehnt ansehen und sich ruhig verhalten. Um in dieser Beziehung sicher zu sein, fordert der Beklagte im Sonntagsbriefe für „morgen Drahtbescheid“. Daß der Kläger hierauf nicht einging, erscheint unter allen Umständen, und von welcher rechtlichen Auffassung der Kläger ausgehen möchte, als unzulässig, während das Verhalten des Beklagten gerade in dieser Beziehung offen und ehrlich war.

Der Revisionskläger will im Briefe des Klägers vom 17. September die rechtzeitige Annahme der neuen Offerte des Beklagten finden; allein der Beklagte hatte ja die Acceptationsfrist durch die Worte: „erwarte morgen Drahtbescheid“ in fester Weise auf den Montag Abend begrenzt. Ein am Montage in Hamburg geschriebener, am Dienstage in Breslau ankommender Brief kann also keine rechtzeitige Acceptation enthalten.

Ferner ist es unbegründet, wenn der Revisionskläger in jenen Worten einen „beiläufigen Wunsch“ findet; eine derartige Erklärung kann, einer Offerte beigefügt, nur als Setzung einer Acceptationsfrist aufgefaßt werden.

Die Frage, ob Brief und Telegramm, welche nacheinander bei dem Adressaten abgegeben werden, aber zusammen zu gleicher Zeit zu dessen Kenntnis gelangen, als „zu gleicher Zeit eingegangen“ anzusehen sind, braucht bei dieser Auffassung des vorliegenden Rechtsverhältnisses nicht entschieden zu werden.“